



CH-6170 Schüpfheim
Tel. 041 484 35 25, 079 300 37 48
Fax 041 484 35 26
info@reber-montagen.ch, www.reber-montagen.ch

● SEILBAHNEN ● MONTAGEN ● SEILWINDENBAU ● SPEZIALARBEITEN

Allgemeine Mietbedingungen

1. Allgemeines

Nachfolgende Mietbedingungen sind Vertragsbestandteil aller Mietverträge und mündlichen Vereinbarungen über Seilwinden, Kettenzüge, Flaschenzüge, Waagen, Habegger, Spulböcke, Fahrzeuge und diverser weiterer Maschinen und Werkzeuge der Paul Reber AG.

2. Beginn und Ende der Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag, an dem die Mietsache zur Abholung durch den Mieter bereitgestellt wird oder für den Versand an den Mieter die Betriebsstätte verlässt. Mit der Abholung/Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über. Die Mietzeit endet mit dem Ende des vereinbarten Tages. Eine vorzeitige Rückgabe der Mietsache befreit den Mieter nicht von der Pflicht, den Mietzins bis zum Ende der Mietzeit zu zahlen. Verlängerungsanträge sind mindestens 48 Stunden vor Ablauf der Mietzeit schriftlich oder mündlich einzufordern.

3. Berechnung der Miete

Als Berechnungsgrundlage gilt die Zeit von der Abholung bis zur Rückgabe zum Standort Schüpfheim. Die Abrechnung erfolgt in ganzen Tagen. Die Mietobjekte können tage-, wochen- oder monatsweise gemietet werden. In der Monatsmiete sind Fest- und Feiertage eingeschlossen und werden nicht am Mietpreis abgezogen. Pro Auftrag wird mindestens 1 Tag in Rechnung gestellt. Bei Rückgabe der Ware wird eine Mängelprüfungsgebühr verlangt.

4. Zahlung des Mietpreises

Die Miete wird, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, jeweils per ende Monat in Rechnung gestellt. Handelt es sich um kleine Mietbeträge, wird eine Sammelrechnung erstellt.

5. Gewährleistung

Der Mieter kann die Mietsache bei der Abholung besichtigen. Macht er davon keinen Gebrauch, so gelten Mängel der Mietsache, die bei einer sorgfältigen Besichtigung erkennbar gewesen wären, als bekannt. Der Mieter bestätigt bei Beginn der Mietzeit auf dem Mietprotokoll den einwandfreien Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Auftretende Störungen, Schäden und Mängel der Mietsache sind unverzüglich zu melden. Bei Mängeln, die der Vermieter zu vertreten hat, kann der Mieter Beseitigung verlangen. Ein Recht, Herabsetzung des Mietzinses zu verlangen, hat der Mieter nur dann, wenn der Vermieter auf seine begründete Beanstandung nicht innerhalb angemessener Frist für die Beseitigung der Mängel sorgen kann. Ein Kündigungsrecht wegen Mängel der Mietsache steht dem Mieter nur zu, wenn ihm das Festhalten am Vertrag trotz Herabsetzung des Mietzinses aus vom Vermieter vertretenen Gründen nicht zugemutet werden kann.

6. Sorgfalts- und Obhutspflicht des Mieters

Der Mieter hat die Mietsache sorgsam und pfleglich zu behandeln. Er hat sie vor Überanspruchung und vor Einwirkung Dritter zu schützen. Insbesondere hat er alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um einen Diebstahl der Mietsache oder Teilen davon zu verhindern. Der Mieter darf die Mietsache nicht weitervermieten.

7. Unterhaltungs- und Gefahrtragungspflicht des Mieters

Der Mieter hat die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege der Mietsache auf seine Kosten durchzuführen. Dazu gehört insbesondere die regelmässige Überprüfung sämtlicher Betriebsstoffe, wie z.B. Öl, Fett, Strom und Kraftstoff in den notwendigen Intervallen.

Der Mieter haftet für Schäden, die aus unterlassener oder mangelhafter Pflege und Wartung oder der verspäteten oder unterlassenen Meldung fälliger Inspektionen entstehen. Der Vermieter ist berechtigt, die Mietsache jederzeit zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.

Der Mieter hat die Mietsache gegen Schäden jeder Art, soweit möglich, zu versichern. Ist die Rückgabe der Mietsache bei Mietenden nicht oder nicht in vertragsgerechtem Zustand möglich, ist der Mieter zum Schadenersatz verpflichtet, auch wenn ihn oder seinen Erfüllungsgehilfen kein Verschulden trifft.

8. Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Schüpfheim

Der Gerichtsstand ist Willisau